

### **Bedeutung und Perspektiven der betrieblichen Mitbestimmung** ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Risak

Die betriebliche Mitbestimmung dient weniger dem Ausgleich des auf individueller Ebene bestehenden Machtungleichgewichtes beim Aushandeln der Arbeitsbedingungen, der im österreichischen System auf überbetrieblicher Ebene durch die Gewerkschaften und die von ihnen abgeschlossenen Kollektivverträge erfolgt. BetriebsrätInnen schränken vielmehr die rechtliche, aber auch faktische Macht der BetriebsinhaberInnen ein, die sich aus Arbeitsvertrag (Weisungsrecht) und Eigentum am Betrieb (Verfügungsberechtigung) ableitet.

Die Betriebsverfassung verwandelt damit das absolute Herrschaftssystem im Betrieb in ein konstitutionelles und trägt auf diese Weise zu einer Verminderung des unserer Wirtschaftsordnung immanenten Spannungsverhältnisses von Kapital und Arbeit bei.

Jede Einschränkung der Mitwirkungsrechte stellt somit eine Verschiebung der Machtverhältnisse zurück zu den BetriebsinhaberInnen dar. Eine solche ist zuletzt durch das am 1.9.2018 in Kraft getretene Arbeitszeitpaket im Hinblick auf die Betriebsratsmitwirkung bei der Zulassung von „Sonderüberstunden“ erfolgt.

Daneben findet sich im aktuellen Regierungsprogramm an mehreren Stellen das Projekt der „Verlagerung auf die betriebliche Ebene“. Dabei geht es darum, dass eine Öffnung der Arbeitszeitgrenzen, die bisher nur auf Branchenebene im Kollektivvertrag möglich war, nun durch die Betriebsvereinbarungsparteien erfolgen soll. Hier geht es aber meines Erachtens nicht um eine Ermächtigung der BetriebsrätInnen, sondern um die Überlegung, dass sich die BetriebsrätInnen in einer schwächeren Verhandlungsposition befinden als die Kollektivvertragsparteien.

Ein weiteres Problem stellt die geplante ersatzlose Abschaffung des Jugendvertrauensrates dar, der bislang die Interessen von jugendlichen ArbeitnehmerInnen und Lehrlingen vertreten hatte.

Aus diesen bereits erfolgten bzw. beabsichtigten Gesetzesänderungen lässt sich ein Trend ableiten, nämlich die überbetrieblichen sowie betrieblichen Interessenvertretungen zu schwächen und damit die Machtverhältnisse zu Gunsten der UnternehmerInnen zu verschieben.

**Dr. Martin Risak** ist ao. Universitätsprofessor am Institut für Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht der Universität Wien (Österreich). Er war Professor für Zivilrecht und Arbeitsrecht an der Universität Passau (2008 - 2009), William Evans Visiting Fellow (2003) und Marie Curie-Fellow (2010 / - 2011) an der University of Otago / Neuseeland sowie Associate bei der internationalen Anwaltskanzlei CMS Reich-Rohrwig Hainz (1999 - 2000). Prof. Risak ist unter anderem Vorsitzender des Senats II der Gleichbehandlungskommission und Mitglied der Europäischen Kommission beratenden „European centre of expertise in the field of labour law, employment and labour market policies (ECE)“.